



Haushaltssatzung des Landkreises Heidenheim für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 79 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag des Landkreises Heidenheim am 16. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	167.808.069 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	165.040.265 €
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	2.767.804 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	2.767.804 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	166.235.910 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	160.421.887 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	5.814.023 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	458.000 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	24.040.972 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-23.582.972 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-17.768.949 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	12.500.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.861.663 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	10.638.337 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-7.130.612 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 12.500.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 12.089.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 33.000.000 EUR.

§ 5 Kreisumlage

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 35,18 % der für 2020 festgestellten Steuerkraftsummen der Kreisgemeinden festgesetzt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

II.

1. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 21.02.2020, Az.: 14-2241.-2 / 04, gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO sowie § 48 LKrO i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.
2. Es hat den in § 2 der Haushaltssatzung auf 12.500.000 € festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO sowie den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) in Höhe von 12.089.000 € gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

III.

Gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 81 Abs. 3 GemO wird der Haushaltsplan vom 03.03.2020 bis einschließlich 11.03.2020 zur Einsichtnahme beim Landratsamt Heidenheim, Felsenstraße 36, Haus B, Zimmer 324, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Heidenheim, 25. Februar 2020

gez. Peter Polta
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 02.03.2020